

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 5 vom 18. Januar 2012

Der Petitionsausschuss hat am 18. Januar 2012 die nachstehend aufgeführten vier Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Elisabeth Motschmann
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben den in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen zur Kenntnis zu geben:

Eingabe-Nr.: L 17/832
L 17/838

Gegenstand: Aufhebung des Tanzverbots an Feiertagen

Begründung: Der Petent regt an, das Tanzverbot am Karfreitag und am Totensonntag aufzuheben. Es entspreche nicht mehr der heutigen Lebensrealität. Die genannten Feiertage seien kirchliche Feier- und Trauertage. Sie könnten als Tage der Arbeitsruhe auch ohne ein Tanzverbot zur seelischen Erhebung dienen, wie es das Grundgesetz fordert. Die Abschaffung des Tanzverbots habe keine negativen Folgen. Religionsangehörige könnten ihrem Glauben auch ohne ein Tanzverbot uneingeschränkt und ungestört nachgehen. Das zeige sich auch am Beispiel anderer Länder. Die Aufhebung des Tanzverbots an stillen Feiertagen führe auch zu einer Arbeitsentlastung für Polizei und Stadtamt. Außerdem könne Bremen damit eine Vorreiterrolle in der Bundesrepublik einnehmen. Die Petition wird von 790 Mitzeichnern unterstützt. Im Rahmen des zu der Petition eingerichteten Internetforums wird darauf hingewiesen, dass das Tanzverbot nur uneinheitlich durchgesetzt werde. Feiertage müssten für alle da sein, unabhängig von der Weltanschauung. Insgesamt solle man zu einem zeitgemäßen Umgang mit Trauer und Tod kommen. Für eine weitere Gängelung der Mehrheit der Bevölkerung durch die Kirchen sei kein Raum mehr.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, dem Ausschuss sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich vorzutragen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach § 6 Abs. 1 des Bremischen Feiertagsgesetzes sind am Karfreitag, am Volkstrauertag und am Totensonntag unter anderem Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen, verboten. Darunter fallen auch Tanzveranstaltungen. Die Verbote gelten am Volkstrauertag und am Totensonntag von 4.00 Uhr bis 17.00 Uhr, am Karfreitag von 4.00 Uhr bis 4.00 Uhr des nächsten folgenden Tages. Mit diesen Regelungen wird die ruhige, stille Natur bestimmter kirchlicher und weltlicher Feiertage besonders geschützt. Auch heute nutzen viele Menschen kirchliche Feiertage zur inneren Einkehr und zum Besuch des Gottesdienstes.

Das Bremische Feiertagsgesetz stammt aus den Fünfzigerjahren. Mittlerweile haben sich die Lebensgewohnheiten und Einstellungen verändert. Vor diesem Hintergrund stellen sich viele Menschen die Frage, ob das Tanzverbot noch zeitgemäß ist und ob es nicht jedem selbst überlassen bleiben sollte, zu entscheiden, wie er diese stillen Feiertage begeht. Angesichts der breiten Zustimmung, die das Anliegen des Petenten erfahren hat, ist der Petitionsausschuss der Auffassung, dass eine breitere politische Diskussion erforderlich ist. Deshalb sollte die Petition den in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen als Material für ihre weitere Arbeit zur Verfügung gestellt werden.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da die Bürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: L 18/59

Gegenstand: Anmeldung zum UNESCO-Welterbe

Begründung: Der Petent regt an, die Werke von Paula Modersohn-Becker, Otto Modersohn und Heinrich Vogeler, zusammen mit den Werken der Künstler, die der „Brücke“ und dem „Blauen Reiter“ angehören, zum Weltkulturerbe anzumelden.

Bedingung für die Aufnahme in die Welterbeliste ist, dass die angemeldeten Objekte eine außergewöhnliche universelle Denkmalbedeutung haben, die für alle Staaten der Welt gleichermaßen von Bedeutung sein kann. Um eine Vorauswahl zu treffen, überprüfen die einzelnen Länder die genannten Voraussetzungen.

Dieser Denkmalwert kommt den Werken der genannten Künstler nicht zu. Aus diesem Grund kann der Petitionsausschuss das Anliegen des Petenten nicht unterstützen.

Eingabe-Nr.: L 18/65

Gegenstand: Schadensersatz

Begründung: Der Petent begehrt Schadensersatz, weil er wegen eines lange dauernden Verfahrens erst verspätet eine neue Ausbildung beginnen konnte. Der Schaden bestehe in entgangenem Verdienst. Außerdem sei ihm durch die Verfahrensdauer die Möglichkeit genommen worden, eine Ausbildung bei der Polizei zu beginnen. Darüber hinaus sei sein Ansehen beschädigt worden.

Schadensersatzansprüche, auch gegen Träger öffentlicher Verwaltung, sind vor den Gerichten geltend zu machen. Deshalb kann der Petitionsausschuss das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Der Ausschuss empfiehlt dem Petenten jedoch, sich zunächst rechtlich beraten zu lassen.